

§§ 55 a, 55 d VwGO

Elektronische Dokumente seit 01.01.2022 für RAe zwingend

OVG SH, Beschl. v. 25.01.2022 – 4 MB 78/21, BeckRS 2022, 598
NdsOVG, Beschl. v. 26.01.2022 – 14 MN 117/22, BeckRS 2022, 566

Fall

Nach einer Fortbildung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach fragt Bürovorsteherin Bahr zur Organisation der mittelständischen RA-Kanzlei:

I. Wie sollen Schriftsätze an die Verwaltungsgerichte ausgefertigt und übermittelt werden?

II. Was ist zu tun, wenn die – immer wieder wackelige – Internetverbindung kurz vor Fristablauf zusammenbricht?

III. Längere Schriftsätze sind bislang in Teilen von 15 Blatt gefaxt worden. Auch umfangreiche PDF-Dateien verursachen oft Computerprobleme. Was ist zu beachten, wenn Letztere in mehrere kleinere PDF-Dateien aufgeteilt werden?

Welche Anweisung trifft RAin Felt, die intern für Organisationsfragen zuständig ist?

Anweisung

Schriftsätze müssen dem Gericht stets **formwirksam** übermittelt werden.

OVG SH: „[3] ... [Dies] ist eine Frage der Zulässigkeit und daher **von Amts wegen** zu beachten; sie steht nicht zur Disposition der Beteiligten.“

I. Vorbereitende **anwaltliche** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftsätzlich einzureichende Anträge und Erklärungen an das Verwaltungsgericht dürfen nach § 55 d S. 1 VwGO **seit dem 01.01.2022 nur noch als elektronische Dokumente** übermittelt werden.

1. OVG SH: „[3] Die aktive Nutzungspflicht der elektronischen Form ist nicht von einem weiteren Umsetzungsakt abhängig und gilt **ab sofort** für sämtliche Verfahren, entsprechend auch für Schriftsätze, die in Verfahren eingereicht werden, die ... **bereits vor dem 01.01.2022 anhängig** gemacht wurden. Sie bezieht sich auf alle an das Gericht adressierten Schriftsätze, Anträge und Erklärungen ... Eine **herkömmliche Einreichung** – etwa auf dem Postweg oder per Fax – ist **prozessual unwirksam**.“

2. Die Anforderungen an **elektronische Dokumente** ergeben sich aus **§ 55 a Abs. 2–6 VwGO**. Nach § 55 a Abs. 3 S. 1 VwGO muss das elektronische Dokument entweder mit einer **qualifizierten Signatur** der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person (**einfach**) **signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg** eingereicht worden sein.

a) Ich weise Sie an, Schriftsätze an die Verwaltungsgerichte ausschließlich über das **besondere elektronische Anwaltspostfach („beA“)** zu versenden.

b) Wird der Schriftsatz vom Sekretariat versandt, ist dieser mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen (§ 55 a Abs. 3 S. 1 Alt. 1 VwGO). Wird der Schriftsatz vom Anwalt über sein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach versandt, genügt nach § 55 a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 VwGO eine **einfache Signatur**, da es sich hierbei gemäß § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO um einen sicheren Übermittlungsweg handelt.

Leitsätze

1. Anwaltliche Schriftsätze an Verwaltungsgerichte müssen seit 01.01.2022 (ohne Übergangsfrist) als elektronische Dokumente eingereicht werden.

2. Andere Einreichungsformen sind unwirksam, außer die Online-Übermittlung ist vorübergehend ausgefallen.

3. Bei Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ist es erforderlich und ausreichend, den Anwaltsnamen maschinenschriftlich am Ende wiederzugeben.

4. Ist der Schriftsatz in mehrere PDF-Dateien aufgeteilt, muss der Name in jeder Datei wiedergegeben sein, die prozessrelevante Erklärungen enthält.

§ 55 d VwGO

Nutzungspflicht für Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen

¹Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde ... eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln ... ³Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vgl. für den Zivilprozess die Parallelschriften in §§ 130 a, 130 d ZPO

Die Angabe „Rechtsanwalt“ ohne Nennung des Namens reicht allein nicht aus (BAG RÜ2 2021,31).

Zur Übermittlung per Telefax und Computerfax vgl. AS-Skript, Die verwaltungsgerechtliche Assessorklausur (2021), Rn. 626 f.

Anwaltlicher Schriftverkehr nach § 55 a Abs. 2 u. 3 VwGO

1. Gesetzlich **zugelassenes Format** des elektronischen Dokuments, v.a. PDF und TIFF, vgl. § 2 Abs. 1 ERVV.
2. Auf **sicherem Übermittlungsweg** versendet (z.B. beA)
 - einfache Signatur (maschinenschriftlicher Anwaltsname oder eingescannte Unterschrift) **und**
 - Personenidentität von Rechtsanwalt und Versender (nicht: Kanzleipersonal)
3. **Nicht** auf sicherem Übermittlungsweg versendet
 - Dokument qualifiziert elektronisch signiert **und**
 - Signaturinhaber und im Dokument genannter Inhaltsverantwortlicher stimmen überein **und**
 - Signatur technisch einwandfrei (gültig, integer)

Zu den technischen Anforderungen vgl. die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV vom 22.11.2021 u. 10.02.2022

Näher zu den Neuregelungen Müller NJW 2021, 3281; Hoes NVwZ 2022, 285

Alle Schriftsätze müssen aber unbedingt den **Namen des Anwalts** tragen.

NdsOVG: „[7] Die (einfache) Signatur meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Dies kann beispielsweise der maschinenschriftliche Namenszug unter dem Schriftsatz oder eine eingescannte Unterschrift sein.“

Der Anwaltsname muss ganz **am Ende** des Textes wiedergegeben werden.

NdsOVG: „[8] Die (einfache) elektronische Signatur dient dem **Abschluss** des elektronischen Dokuments sowie der Dokumentation, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist dessen Identität bei Fehlen der (einfachen) elektronischen Signatur nicht auf andere Weise feststellbar, ist das elektronische Dokument **nicht wirksam eingereicht**.“

II. Ist eine elektronische Übermittlung **aus technischen Gründen vorübergehend** nicht möglich, bleibt die Übermittlung gemäß § 55 d S. 3 VwGO nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, d.h. der Schriftsatz ist sofort per Telefax, Computerfax oder per Boten an das Gericht zu übermitteln.

1. OVG SH: „[4] ... [Es soll] nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle spielen ... , ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist.“

2. Verwenden Sie keine Zeit auf die Ermittlung, ob der Fehler bei uns oder beim Gericht lag. Anders als bei der Wiedereinsetzung nach § 60 Abs. 1 VwGO kommt es **nicht** darauf an, wer die Unmöglichkeit zu **verschulden** hat.

OVG SH: „[4] ... Auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen. Angesichts der Vielzahl denkbarer Störungsfälle handelt es sich um eine einheitliche Heilungsregelung. Die Beteiligten sollen nicht damit belastet werden, den Ursprung der technischen Störung zu eruieren.“

3. Sie müssen nur dokumentieren, dass die Übermittlung **vorübergehend** unmöglich war, also nach Fristablauf, evtl. am nächsten Werktag wieder funktioniert hat. Sammeln Sie z. B. die Transferprotokolle zu Schriftsätzen in anderen Verfahren. Diese müssen Sie dem Anwalt sogleich vorlegen, damit er glaubhaft machen kann, dass der Ausfall vorübergehend war.

OVG SH: „[5] ... Lediglich dann, wenn der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen, genügt es, die Glaubhaftmachung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nachzuholen.“

III. Ein längerer Schriftsatz kann in **mehrere PDF-Dateien** aufgeteilt werden. Wird er per beA übermittelt, muss jede Datei die (einfache) Signatur in Form der Wiedergabe des Anwaltsnamens enthalten (anders nur bei Anlagen).

NdsOVG: „[8] ... Die (einfache) Signatur muss dabei nach dem Willen des Gesetzgebers jedenfalls auf dem elektronischen Dokument angebracht werden, das die prozessrelevanten Erklärungen i.S.d. § 82 Abs. 1 VwGO enthält.“

Nicht nur die PDF-Datei mit dem Ende des Schriftsatzes muss die Namenswiedergabe enthalten, sondern bspw. auch die Datei mit der ersten Seite, denn diese enthält ...

NdsOVG: „[9] ... [die] **prozessrelevanten Erklärungen**, insbesondere die Bezeichnung der Antragsteller, des Antragsgegners und des Gegenstands des Antragsbehrens sowie die Anträge.“

VRVG Dr. Martin Stuttmann